

---

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### GEORISK REPORT

---

#### 1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für die Bereitstellung von durch Kunden beauftragte und durch die VdS Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln, ("**VdS**") bereitgestellte GeoRiskReports ("**GeoRiskReports**").
- 1.2 VdS bietet die Bereitstellung von GeoRiskReports ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB an, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Die Beauftragung von GeoRiskReports durch Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist ausgeschlossen.
- 1.3 Von diesen AGB abweichende oder diese AGB ergänzende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde VdS auf solche abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ausdrücklich hingewiesen hat.

#### 2. BEAUFTRAGUNG

- 2.1 Kunden können GeoRiskReports über das von VdS bereitgestellte Online-Formular beauftragen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass der Kunde die Pflichtfelder des Auftragsformulars vollständig und korrekt ausfüllt und diesen AGB zustimmt. Mit Übermittlung des ausgefüllten Auftragsformulars gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrags über die Bereitstellung des jeweiligen GeoRiskReports ab. VdS kann abweichend hiervon auch weitere Wege zur Beauftragung von GeoRiskReports eröffnen, z.B. mittels entsprechender Funktionalitäten in einem eingerichteten Nutzer-Accounts.
- 2.2 VdS nimmt ein Angebot des Kunden an, indem VdS dem Kunden eine Bestätigung per E-Mail oder (direkt) den GeoRiskReport übermittelt.
- 2.3 Kunden können ihre Eingaben vor Absenden ihrer Vertragserklärung durch Löschen und Neueingabe der Daten korrigieren. Es besteht die Möglichkeit, den Vertragstext (in Form dieser AGB) während des Bestellvorgangs und vor Vertragsschluss mittels der Druck- bzw. Speicherfunktion des jeweiligen Browsers auszudrucken bzw. zu speichern. Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist Deutsch.

### 3. LEISTUNGEN VON VdS

- 3.1 Nach einer entsprechenden Beauftragung stellt VdS dem Kunden den GeoRiskReport für das in dem Auftrag angegebene Untersuchungsgebiet bereit. Hinsichtlich des Untersuchungsgebiet gilt, dass sich dieses stets nur auf eine konkrete (geocodierte) postalische Adresse oder Geokoordinate beziehen kann, d.h. die Festlegung ganzer Straßenzüge, Ortschaften, Städte oder Gemeinden, etc. als Untersuchungsgebiet ist nicht möglich.
- 3.2 VdS weist ausdrücklich darauf hin, dass die bereitgestellten GeoRiskReports nicht die Wirklichkeit abbilden und es nicht unwahrscheinlich ist, dass die in den GeoRiskReport angegebenen Informationen, Risikoeinschätzungen und Prognosen von den tatsächlichen Gegebenheiten und Risiken abweichen. Die GeoRiskReports geben lediglich einen unverbindlichen Anhaltspunkt für eine erste Orientierung in Bezug auf standortbezogene Naturgefahren.

Dies gilt insbesondere aufgrund folgender Umstände:

- 3.2.1 In die GeoRiskReports können eine Vielzahl unterschiedlicher Ausgangsdaten verschiedener Datenlieferanten, die z.T. auch mit unterschiedlichen Datenmodellen arbeiten, einfließen. VdS hat die Dienstleister für die Bereitstellung der Ausgangsdaten zwar sorgfältig ausgewählt, hat auf die Erhebung bzw. Erstellung der Ausgangsdaten aber ebenso wenig Einfluss wie auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit oder Vollständigkeit der Ausgangsdaten oder der auf Grundlage der Ausgangsdaten ermittelten Ergebnisse ist seitens VdS nicht geschuldet und wird auch nicht vorgenommen.
- 3.2.2 Aufgrund der sich möglicherweise teilweise widersprechenden Ausgangsdaten ist es nicht unwahrscheinlich, dass die auf Grundlage dieser Daten ermittelten Ergebnisse (insbesondere die darauf basieren Risikoeinschätzungen und Prognosen) Ungenauigkeiten und Fehler enthalten.
- 3.2.3 Ungenauigkeiten können u.a. auch daraus entstehen, dass sich für meteorologische Anfragen und Analysen verwendeten Ausgangsdaten nicht auf meteorologische Parameter an dem vom Lizenzgeber angegebenen Ort beziehen, sondern ggf. auf den Ort der nächstgelegenen Wetterstation(en) oder sonstiger Erfassungseinrichtung(en).
- 3.2.4 Die GeoRiskReports können mathematische (insbesondere statistische) Verfahren nutzen, mit denen versucht wird, bestimmte zukünftige Naturereignisse vorherzusagen. VdS weist darauf hin, dass die Verwendung solcher (insbesondere statistischer) Verfahren im Einzelfall unzutreffende Risikoeinschätzungen und Prognosen auswerfen können, d.h. die Verfahren

gewährleisten – wie jede Prognosetätigkeit – nicht, dass die Prognose auch tatsächlich eintritt.

- 3.3 VdS gewährleistet nach alledem nicht die Fehlerfreiheit der in den GeoRiskReports angegebenen Informationen oder die Richtigkeit der in den GeoRiskReports ausgewiesenen Risikoeinschätzungen und Prognosen. Es obliegt dem Kunden, die in den GeoRiskReport angegebenen Informationen und insbesondere die ermittelten Risikoeinschätzungen und Prognosen zu überprüfen und bei Bedarf – ggf. auch auf Grundlage eigener/sonstiger Erfahrungswerte – zu korrigieren.

#### **4. EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN**

- 4.1 Es ist dem Kunden untersagt, die GeoRiskReports außerhalb der vertraglich zugrunde gelegten Zwecke zu verarbeiten und zu nutzen. Insbesondere unzulässig ist die Erstellung georeferenzierter soziodemografischer Profile für den Rückschluss auf einzelne mit dem Untersuchungsgebiet in Verbindung stehender Personen.
- 4.2 Eine Weitergabe der GeoRiskReports an Dritte oder eine Verwendung der GeoRiskReports für Zwecke Dritter ist dem Kunden grundsätzlich untersagt. Eine Weitergabe an einen Dritten und eine Verwendung für Zwecke Dritter ist dem Kunden nur unter der Voraussetzung gestattet, dass (i) der GeoRiskReport dem Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung weitergehender (durch den Kunden erbrachter) Planungsleistungen bereitgestellt wird, und (ii) der Kunde von dem Dritten für die Bereitstellung der GeoRiskReports keine Vergütung erhält (eine Erstattung der dem Kunden für die Beschaffung des GeoRiskReports entstandenen Kosten ist allerdings zulässig). Nicht als "Dritte" im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten mit dem Kunden im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen, d.h. eine Weitergabe an verbundene Unternehmen und eine Nutzung für deren Zwecke ist zulässig. Im Übrigen ist es dem Kunden insbesondere untersagt, die GeoRiskReports zu veröffentlichen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder unter Verwendung der GeoRiskReports eigene Datenbanken, Informationsdienste oder vergleichbare Informationssammlungen anzulegen, anzubieten oder zu vermarkten.
- 4.3 VdS ist berechtigt, die Nutzung bestimmter Bestandteile der GeoRiskReports mit ergänzenden Nutzungsbeschränkungen zu versehen, insbesondere aufgrund entsprechender Anforderungen von Lizenzgebern der für die GeoRiskReports verwendeten Daten. Informationen zu ergänzenden Nutzungsbeschränkungen werden dem Kunden in Schrift- oder Textform mitgeteilt.
- 4.4 Bei der Nutzung ist auf die Quelle hinzuweisen: (aus: GeoRiskReport, © VdS). Soweit im GeoRiskReport darauf hingewiesen wird, dass auch weitere Quellenangaben anzubringen sind, ist dies zu beachten.

## **5. VERGÜTUNG**

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, für die Bereitstellung des GeoRiskReports das vereinbarte Entgelt an VdS zu zahlen. Sofern nicht anders angegeben, sind sämtliche Preisangaben Nettopreise ohne die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 5.2 VdS ist berechtigt, die angefallenen Entgelte für die Bereitstellung des GeoRiskReports unmittelbar nach dessen Bereitstellung gegenüber dem Kunden in Rechnung zu stellen. Abweichend hiervon können die Parteien jederzeit in Textform andere Modalitäten (z.B. Sammelrechnungen) vereinbaren.
- 5.3 Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang auf das in der Rechnung angegebene Konto zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung von VdS keine längere Zahlungsfrist angegeben wird.

## **6. HAFTUNG**

- 6.1 VdS haftet für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit VdS, ihren gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS für jedes schuldhafte Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, wobei der Begriff der „wesentlichen Vertragspflichten“ solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung die Mitglieder regelmäßig vertrauen dürfen und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 6.2 Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung von VdS der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 6.3 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch VdS und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 7.1 Der Nutzungsvertrag und diese Nutzungsbedingungen unterliegen jeweils dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Köln.
- 7.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Nutzungsvertrages und dieser Nutzungsbedingungen – inklusive dieser Textformklausel – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mitteilungen können, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist,

per E-Mail an die von den Parteien zu diesem Zweck zu benennenden E-Mail-Adressen übermittelt werden. Mündliche und telefonische Übermittlung sind hingegen nicht ausreichend.

- 7.3 Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Nutzungsvertrages oder dieser Nutzungsbedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer Bestimmungen treten in erster Linie solche, die den unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am ehesten entsprechen. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.